



AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

**8. Sitzung des Stadtrates (öffentlich/nicht öffentlich)
am Dienstag, den 12.10.2010 um 19:00 Uhr in 07980 Berga/Elster
– Am Markt 2 – Ratssaal im Rathaus**

Tagesordnung:

- | | |
|--|---|
| TOP 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststell- und der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung zur Sitzung durch den Bürgermeister | TOP 9: Beteiligungsberichte 2009 gem. § 75a der Thüringer Kommunalordnung
hier: Information und Kenntnisnahme |
| TOP 2: Protokoll der letzten Sitzung
hier: Beschlussfassung | TOP 10: Prüfberichte Rechnungsprüfungsamt |
| TOP 3: Konzessionsvertrag für die Stromversorgung Berga/Elster
hier: Beratung und Beschlussfassung zum Neuabschluss | TOP 10.1: Rechnungsprüfungsamt – Prüfbericht 2002
hier: Beratung und Beschlussfassung |
| TOP 4: Felssturz im Kommunalwald Berga/Elster an der Straße zum Unterhammer
hier: Beratung und Festlegung der weiteren Vorgehensweise | TOP 10.2: Rechnungsprüfungsamt – Prüfbericht 2003
hier: Beratung und Beschlussfassung |
| TOP 5: Zusammenschluss der Stadt Berga/Elster und der Gemeinde Teichwolframsdorf
hier: Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Vorgehensweise | TOP 10.3: Rechnungsprüfungsamt – Prüfbericht 2004
hier: Beratung und Beschlussfassung |
| TOP 6: Jahresabschluss 2009 Stadt Berga/Elster
hier: Kenntnisnahme und Beschlussfassung | TOP 11: Ausfall der Löschfahrzeuge LF 8 Robur und Mercedes der Freiwilligen Feuerwehr Berga/Elster – Wolfersdorf
hier: Information über die getätigte Beschaffung |
| TOP 7: Haushalt 2010
hier: Information über den aktuellen Stand und ggf. Festlegungen zur weiteren Vorgehensweise | TOP 12: Bebauungsplan Gewerbegebiet „In der Winterleite“ 1. Änderung
hier: Beratung und Beschlussfassung |
| TOP 8: Beteiligungsbericht "Freizeitpark Berga/Elster mbH" 2008 gem. § 75a der Thüringer Kommunalordnung
hier: Information und Kenntnisnahme | TOP 13: Übergabe Urkunde „Dorferneuerung Wolfersdorf“ |
| | TOP 14: Bericht des Bürgermeisters |

Es finden noch Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil statt.

Satzung der Stadt Berga/Elster über die Freiwillige Feuerwehr(Feuerehrsatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr Demokratie in Thüringer Kommunen) – Volksbegehrens-Begleitgesetz – Fünftes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG-) als Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zum Brand- und Katastrophenschutz sowie zum Kommunalen Versorgungsverband vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) hat der Stadtrat der Stadt Berga/Elster in seiner Sitzung am 08.06.2010 folgend Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Berga/Elster steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder erfüllen ihre Aufgaben (zum Beispiel retten, löschen, bergen und schützen) ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe desjenigen, der in Notlage gekommen ist. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde aller Menschen zu schützen. Schon deshalb schließt dies ein durch Chauvinismus, Extremismus, Gewalt und Unterdrückung oder ein durch verfassungsfeindliche Bestrebungen geprägtes Verhalten eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Berga/Elster aus.

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Berga/Elster ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Unter Berücksichtigung der Belange in den Stadtteilen werden Stadtteilfeuerwehren aufgestellt. Sie führen die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Berga/Elster“
 „Freiwillige Feuerwehr Berga/Elster - Markersdorf“
 „Freiwillige Feuerwehr Berga/Elster - Geißendorf“
 „Freiwillige Feuerwehr Berga/Elster - Tschirma“
 „Freiwillige Feuerwehr Berga/Elster - Wolfersdorf“
 „Freiwillige Feuerwehr Berga/Elster - Wernsdorf“

- (2) Eine Stadtteilfeuerwehr untersteht der Leitung ihres Wehrführers. Die Stadtteilfeuerwehren unterstehen der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.
 (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 15).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Brandsicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
 (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Berga/Elster die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Berga/Elster gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Berga/Elster Ersatz verlangen.
 (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Berga/Elster in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung Berga/Elster weiterzuleiten.

§ 5**Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Berga/Elster und ihren Stadtteilen haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Berga/Elster zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Berga/Elster nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG). Mitglieder der Feuerwehr ohne abgeschlossene Grundausbildung Teil 1 dürfen nicht an Feuerwehreinsätzen teilnehmen.
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren sollen Einwohner der Stadt Berga/Elster sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister/Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Eignung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (6) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters, bei Feuerwehren in den Stadtteilen des Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG). Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist aus wichtigen Gründen zu versagen. Wichtige Gründe im Sinne des Satzes 2 sind solche, die geeignet sind, den Bestand der Freiwilligen Feuerwehr und deren Einsatzfähigkeit zu gefährden.
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6**Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss,
 - e) dem Wegzug aus der Stadt Berga/Elster sofern die Verfügbarkeit für Einsätze der Stadt Berga/Elster regelmäßig nicht gegeben ist
 - f) Invalidität und Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters und/oder des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Wichtige Gründe im Sinne des Satzes 1 sind solche, die geeignet sind, den Bestand der Freiwilligen Feuerwehr und deren Einsatzfähigkeit zu gefährden. Solche wichtigen Gründe sind beispielsweise:
 - mehrfach unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen
 - gesundheitliche und geistige Nichteignung,
 - grobe Verletzung der Dienstpflicht,
 - nicht befolgen von Weisungen der Vorgesetzten,
 - wiederholter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften

§ 7**Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer und den stellvertretenden Wehrführer.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen außerhalb von Einsätzen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8**Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister/Wehrführer ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9**Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister/Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

§ 10**Jugendfeuerwehr**

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr in Berga/Elster führt den Namen „Jugendfeuerwehr Berga/Elster“.

(2) Die Jugendfeuerwehr in Berga/Elster ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren in Berga/Elster untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren und durch den Wehrführer, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11**Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister,
Wehrführer, stellvertretender Wehrführer**

(1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Berga/Elster ist der Stadtbrandmeister.

(2) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren per Briefwahl gewählt. Der Wahltermin wird durch den Bürgermeister festgesetzt und allen Mitgliedern der Einsatzabteilung schriftlich mitgeteilt, gleichzeitig erfolgt die Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen bis 3 Wochen vor der Wahl bei der Stadtverwaltung. Verspätet eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Die Prüfung der Wahlvorschläge und Zulassung erfolgt durch die Wahlkommission. Die Wahlbriefe sind bis zum Wahltag, 10:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung abzugeben. Verspätet eingehende Wahlbriefe sind ungültig. Die Auszählung erfolgt durch die Wahlkommission, bestehend aus dem Bürgermeister und 4 Wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen. Im Übrigen finden die Regelungen der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung ihre Anwendung.

(3) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Berga/Elster angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Berga/Elster ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Berga/Elster und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister und die Wehrführer zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Berga/Elster ernannt.

(7) Die Wehrführer führen die Stadtteilfeuerwehren nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahresdienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 13 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr bzw. Stadtteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahresdienstversammlung (§ 13 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr bzw. Stadtteilfeuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 12**Wehrführerausschuss**

- (1) Die Stadt Berga/E. hat mehrere Stadtteilfeuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Berga/Elster zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung ein zuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 13**Jahresdienstversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich im 1. Quartal eine Jahresdienstversammlung der Stadtteilfeuerwehren statt. Diese muss getrennt von Veranstaltungen des Feuerwehrvereins durchgeführt werden.
- (2) Die Jahresdienstversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahresdienstversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr bzw. Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahresdienstversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahresdienstversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr bzw. Stadtteilfeuerwehr. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr bzw. Stadtteilfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr bzw. Stadtteilfeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahresdienstversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahresdienstversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14**Wahl des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers**

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen für den Wehrführer und dessen Stellvertreter werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend
- (3) Der Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten einstimmig zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahlen sind innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zu übergeben. Der Bürgermeister ernennt die Gewählten zum Ehrenbeamten.

§ 15**Feuerwehrvereine**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich mit Personen, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr angehören, zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 17**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 20.10.1993 sowie die 1. Änderung der Satzung vom 10.05.1994 außer Kraft.

Berga/Elster, den 28.06.2010

gez. Büttner Bürgermeister

Veröffentlichungstext nach Satzung:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Berga/Elster, den 28.06.2010,

gez. Büttner Bürgermeister

Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in Berga/Elster und allen Ortsteilen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 08. Juni 2010

Aufgrund des § 19 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr Demokratie in Thüringer Kommunen) – Volksbegehrens-Begleitgesetz – Fünftes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG-) als Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zum Brand- und Katastrophenschutz sowie zum Kommunalen Versorgungsverband vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) hat der Stadtrat der Stadt Berga/Elster in seiner Sitzung am 08. Juni 2010 folgende Feuerwehr-Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Nach der ThürFwEntschVO § 2 ist die Höhe der Aufwandsentschädigung durch eine Satzung zu regeln.
- (2) Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung
 1. des Stadtbrandmeisters sowie seines ständigen Vertreters,
 2. der Wehrführer sowie ihrer ständigen Vertreter und
 3. der Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 14 Abs. 4 ThürBKG); hierzu gehören:
 - a) der Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind
 - b) die Feuerwehrangehörige für Alarm- und Einsatzplanung,
 - c) die Jugendfeuerwehrwarte und
 - d) die Gerätewarte

§ 2 Grundsatz

- 1) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen bare Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 3 Form der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt.

§ 4 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Pauschbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus ausgezahlt.
- (2) Entsteht ein Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 5 Ruhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 6 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

1. für den Stadtbrandmeister (60 € Grundentschädigung + 3 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Feuerwehr)
78,- EUR

- | | |
|---|------------|
| 2. für den stellvertretenden Stadtbrandmeister, der einen Teil der Aufgaben des Stadtbrandmeisters regelmäßig wahrnimmt | 35,- EUR € |
| 4. für den Wehrführer der Stützpunktfeuerwehr | 50,- EUR € |
| 5. für den stellvertretenden Wehrführer der Stützpunktfeuerwehr, der einen Teil der Aufgaben des Wehrführers der Stützpunktfeuerwehr regelmäßig wahrnimmt | 25,- EUR |
| 6. für die Wehrführer der Feuerwehren ohne Stützpunktcharakter | 25,- €UR |

§ 7

Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 14 Abs. 4 ThürBKG)

- (1) Die Aufwandsentschädigung des Ausbilders, dessen Aufgaben mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, beträgt je Ausbildungsstunde 11,- EUR
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:
- | | |
|--|-----------|
| a) für den Angehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung | 25,- EUR€ |
| b) für die Jugendfeuerwehrwarte | 30,- EUR€ |
| c) für die Gerätewarte | 25,- EUR€ |
- (3) Ein ständiger Vertreter des Wehrführers erhält eine Aufwandsentschädigung, wenn er Aufgaben des Wehrführers wahrnimmt, die ihm übertragen wurden. Diese beträgt monatlich
1. 50 % der festgesetzten Aufwandsentschädigung des vertretenen Wehrführers für jeden vollen Monat, in dem der ständige Vertreter einen Teil der Aufgaben des vertretenen Wehrführers regelmäßig wahrnimmt,
 2. 100 % der festgesetzten Aufwandsentschädigung des vertretenen Wehrführers für je den vollen Monat, in dem der ständige Vertreter die Aufgaben des vertretenen Wehrführers voll wahrnimmt.
 3. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 2 Ziffer 2 wird für den Fall, dass eine volle Aufgabenwahrnehmung vom Vertreter nicht für ganze Monate erfolgt, für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrags der Aufwandsentschädigung berechnet. Bei einer nach Satz 2 Ziffer 2 zu gewährenden Aufwandsentschädigung ist eine gegebenenfalls nach Satz 2 Ziffer 1 gewährte oder zu gewährende Aufwandsentschädigung anzurechnen.
- (4) Ein ständiger Vertreter des Stadtbrandmeisters erhält eine Aufwandsentschädigung, wenn er Aufgaben des Stadtbrandmeisters wahrnimmt, die ihm übertragen wurden. Diese beträgt monatlich
1. 50 % der festgesetzten Aufwandsentschädigung des Stadtbrandmeisters für jeden vollen Monat, in dem der ständige Vertreter einen Teil der Aufgaben des Stadtbrandmeisters regelmäßig wahrnimmt,
 2. 100 % der festgesetzten Aufwandsentschädigung des vertretenen Stadtbrandmeisters für jeden vollen Monat, in dem der ständige Vertreter die Aufgaben des Stadtbrandmeisters voll wahrnimmt.
 3. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 2 Ziffer 2 wird für den Fall, dass eine volle Aufgabenwahrnehmung vom Vertreter nicht für ganze Monate erfolgt, für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrags der Aufwandsentschädigung berechnet. Bei einer nach Satz 2 Ziffer 2 zu gewährenden Aufwandsentschädigung ist eine gegebenenfalls nach Satz 2 Ziffer 1 gewährte oder zu gewährende Aufwandsentschädigung anzurechnen.
- (5) Die Erstattung besonderer Aufwendungen nach § 5 der ThürFwEntschVO, insbesondere der Verdienstausschlag, wird auf Antrag gezahlt.

§ 8

Übernahme der Kosten zum Erwerb zum Erwerb der Führerscheine für das Führen von Feuerwehr-Einsatzfahrzeugen

- 1) Die Stadt Berga/Elster übernimmt grundsätzlich die Kosten für den Erwerb oder die Verlängerung von Führerscheinen der Klassen C, CE, C1 oder C1E einschließlich aller damit zu Zusammenhang stehenden Kosten der Angehörigen im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Berga/Elster, soweit dies für die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich ist. Die Auswahl der geeigneten Personen erfolgt durch den jeweiligen Wehrführer im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister, die Entscheidung trifft abschließend der Bürgermeister.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in Berga/Elster und allen Ortsteilen vom 25. April 2007 außer Kraft.

Berga/Elster, den 28.06.2010

gez. Büttner Bürgermeister

Veröffentlichungstext nach Satzung:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Berga/Elster, den 28.06.2010

gez. Büttner Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (TAWEG) zur Einreichung von Fördermittelanträgen zur Förderung des Ersatzneubaus oder der Nachrüstung von Kleinkläranlagen



Der Zweckverband gibt für seinen abwasserseitigen Wirkungskreis hiermit öffentlich bekannt, dass er für die Gebiete, in denen der Anschluss der Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage gemäß des im Amtsblatt des Landkreises Greiz Nr. 9 vom 05.06.2010 öffentlich bekannt gemachten Abwasserbeseitigungskonzeptes nicht innerhalb von 15 Jahren vorgesehen ist, im

Jahr 2010 Anträge auf Fördermittel für Kleinkläranlagen privater und sonstiger Bauherren entgegennimmt. Der betreffende Personenkreis wird hiermit aufgefordert, für die Kleinkläranlagen, die in den nächsten 2 Jahren durch einen Ersatzneubau ersetzt oder nachgerüstet werden sollen, beim Zweckverband TAWEG An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz Fördermittelanträge einzureichen. Den Anträgen sind gemäß 7.1.2. der Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 12. 08. 2009 für die direkte Einleitung aus der zu erneuernden Kleinkläranlage in ein Gewässer durch den privaten

oder sonstigen Bauherren (Direkteinleiter) eine Kopie der gültigen wasserrechtlichen Entscheidung für eine dem Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlage, wie die wasserrechtliche Erlaubnis, der Sanierungsbescheid bzw. die Sanierungsanordnung oder eine ggf. vorhandene Aufforderung der Behörde zur Sanierung beizufügen. Die Antragsformulare und weitere Informationen sind im Internet unter www.taweg-greiz.de \ Abwasser \ Kundeninformation veröffentlicht und können bei Bedarf abgerufen werden. Sie sind auch in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes erhältlich. Der Zweckverband weist ausdrücklich darauf hin, dass mit dem Ersatzneubau oder der Nachrüstung von Kleinkläranlagen erst dann begonnen werden kann, wenn die Förderung durch die Thüringer Aufbaubank bewilligt worden ist. Zuwendungsfähig ist eine solche Maßnahme nur dann, wenn sie noch nicht begonnen wurde. Der Maßnahme- bzw. Vorhabensbeginn ist der Zeitpunkt der Auftragsvergabe. Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Ihr Zweckverband TAWEG

ENDE AMTLICHER TEIL

Neue Energie für die Wismut-Region

Die Energieversorgung in der Wismut-Region soll modernisiert werden. Energieeinsparung und erneuerbare Energien stehen dabei im Mittelpunkt. Um die Entwicklung hin zu einer neuen, zukunftsfähigen und auch die Region stärkenden Energieversorgung zu planen, wird vom Thüringer Institut für Nachhaltigkeit und Klimaschutz (ThINK) im Auftrag der „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) Wismut-Region - Thüringen/Ost“ ein Energiekonzept erstellt. Bei der Datenbeschaffung möchten die beiden Institutionen die Bewohner von Ein- und Zweifamilienhäusern um Mithilfe bitten. Im Rahmen einer Haustürbefragung in der Wismut-Region werden von Mitarbeitern von ThINK in den nächsten Wochen Daten zur Gebäudeheizung gesammelt. Die Befragung erfolgt anonym. Die erhobenen Daten werden also weder mit der Adresse, noch mit dem Namen der Bewohner in Verbindung gebracht. Die Mitarbeiter können sich ausweisen, im Zweifelsfall können sich die Einwohner bei der Verwaltungsgemeinschaft oder ihrem Bürgermeister rückversichern.

Katrin Dix
Dr. habil. Martin Gude

(im Auftrag der KAG Wismut-Region)
(Geschäftsführer ThINK)

Information zum Energiekonzept für die Wismut-Region

im Auftrag der „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) Wismutregion - Thüringen/Ost“ ein Integriertes Kommunales Energiekonzept für Wärme und Strom für das Gebiet der KAG. Für die Gebäudeheizung wird in Deutschland über 30 % des Energieverbrauchs verwendet. Hier ergeben sich also viele Möglichkeiten für Einsparungen und die Nutzung erneuerbarer Energien. Um Einspareffekte und die Nutzung erneuerbarer Energien in der Region zu berechnen, werden aber zunächst Daten über die derzeit genutzten Heizsysteme benötigt. An dieser Stelle möchten wir die Bewohner von Ein- und Zweifamilienhäusern um Mithilfe bitten. Im Rahmen einer Umfrage in Haushalten der Wismutregion werden Daten zur Gebäudeheizung gesammelt. Dazu werden im September und Oktober 2010 Haustürbefragungen in Privathaushalten durch Mitarbeiter der ThINK GmbH durchgeführt. Den Fragebogen finden Sie auch bereits als Beilage in diesem Amtsblatt, so dass Sie ihn auch gerne selber ausfüllen und an die ThINK GmbH oder die KAG schicken können. In die Umfrage und die Auswertung der Daten werden auch Schüler der Region im Rahmen von Schülerprojekten eingebunden. Zur Wahrung des Datenschutzes handelt es sich um eine vollkommen anonyme Umfrage. Ihre persönlichen Daten (Name, Adresse, usw.) werden an keiner Stelle mit den erhobenen Daten in Verbindung gebracht. Daher können Sie den ausgefüllten Fragebogen auch gerne ohne Namens- und Adressenangabe zuschicken. Wir möchten uns bereits im Vorfeld für Ihre Mithilfe bedanken. Helfen Sie, mit neuer Energie die Zukunft der Region zu gestalten.



Fragebogen zur Gebäudeheizung in Privathaushalten

Das Thüringer Institut für Nachhaltigkeit und Klimaschutz (ThINK) erstellt im Auftrag der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Wismutregion“ ein Energiekonzept.

Die dafür benötigten Daten zur Gebäudeheizung möchten wir mit dieser Erhebung ermitteln.

Welche Heizungsarten werden in Ihrem Haushalt verwendet? (Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich)

Wie hoch sind die gesamten jährlichen Verbräuche in den Heizungsarten? (Bitte tragen Sie eine entsprechende Einheit ein)

Heizungsart	Gesamtverbrauch	Einheit	Einheitenvorschläge
<input type="checkbox"/> Nachtspeicherheizung			kWh
<input type="checkbox"/> Stromheizung			kWh
<input type="checkbox"/> Braunkohle-Briketts			kg
<input type="checkbox"/> Steinkohle			kg
<input type="checkbox"/> Flüssiggas			l, kWh
<input type="checkbox"/> Erdgas			kWh, m ³
<input type="checkbox"/> Heizöl			l
<input type="checkbox"/> Fernwärme			kWh
<input type="checkbox"/> Pflanzenöl			l
<input type="checkbox"/> Solarthermie			kWh
<input type="checkbox"/> Luftwärmepumpe mit Strom			kWh
Holz-Einzelfeuerstätten:			
<input type="checkbox"/> Holzpellets			kg, t, srm*, rm*, m ³
<input type="checkbox"/> Hackschnitzel			kg, t, srm*, rm*, m ³
<input type="checkbox"/> Scheitholz			kg, t, srm*, rm*, fm*, m ³
Holz-Zentralheizung:			
<input type="checkbox"/> Scheitholz			kg, t, srm*, rm*, fm*, m ³
<input type="checkbox"/> Hackschnitzel			kg, t, srm*, rm*, m ³
<input type="checkbox"/> Holzpellets			kg, t, srm*, rm*, m ³

Erdwärmepumpe mit Hilfsenergie:

<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

Strom

Gas

kWh

kWh, m³, l

* srm: Schüttraummeter, rm: Raummeter/Ster, fm: Festmeter

Bestehen Überlegungen, das Heizungssystem Ihres Haushaltes auf erneuerbare Energien umzustellen? (Zutreffendes bitte unterstreichen)

Ja / Nein

An welche erneuerbaren Energien denken Sie dabei primär?

Haben Sie sich schon einmal dazu beraten lassen?

Ja / Nein wenn ja, wo: _____

Würden Sie sich eine anderweitige Beratung wünschen?

Ja / Nein

Wenn ja, welche Art von Beratung wünschen Sie?

(allgemeine Energieberatung, erneuerbare Energien, Energieeffizienz, konkrete Produkte, usw.)

Zu welchem Haustyp gehört Ihr Haus? (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Einfamilienhaus

Mehrfamilienhaus

Reihenhaus

Reihenendhaus

Stockwerkanzahl: _____

Baujahr (ungefähr): _____

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

THINK – Thüringer Institut für Nachhaltigkeit und Klimaschutz GmbH
 Leutragraben 1
 D-07743 Jena
 Tel: 03641-57 33 250
 email: info@think-jena.de

Arbeitsgemeinschaft Wismut-Region
 Thüringen/ost e. V.
 VG Ländereck
 Ronneburger Str. 68A
 07580 Seelingstädt

Die Wohnungsbaugesellschaft Berga/Elster informiert

Aus aktuellem Anlass macht es sich erforderlich, dass wir nochmals einige Erläuterungen zum Bau und der Wirkungsweise des Biomasseheizwerkes und zum Anschluss der Häuser der WBG Berga/Elster mbH an das Biomasseheizwerk, geben. Es stimmt durchaus traurig, dass durch viele unsachliche und unwahre Diskussionen der Eindruck entsteht, dass man sich in Berga gegen alles Neue sträubt. Wir haben in vielen Jahren bereits genügend Beispiele dafür bekommen, dass durch zögerliches Verhalten einiges nicht entstehen konnte. Der Investor, die AGO AG aus Kulmbach, baut ein Biomasseheizwerk nach den neuesten technischen Erkenntnissen und den gesetzlichen Forderungen. Dieses Biomasseheizwerk wird ausschließlich mit Holzschnitzeln betrieben und ist mit der modernsten Filtertechnik ausgestattet, die einen sehr hohen Emissionsschutz garantiert. Wir werden auf keinen Fall Silage, Gülle oder Müll verbrennen und es werden auch keine Schornsteine, wie in den Heizwerken, z.B. in Gera, welche früher Standard waren, gebaut! Für den heutigen Bau solcher Anlagen gibt es äußerst strenge Richtlinien bzw. Vorschriften zur Einhaltung des Emissions- und Lärmschutzes. Es werden auch

nicht, wie dies ständig auf der Straße erzählt wird, täglich die 40-Tonner LKWs durch die Stadt bzw. die angrenzenden Straßen fahren. Für das Brennmaterial (Holzschnitzel) wird ein separater Holzplatz angelegt, von dessen die Belieferung des Heizwerkes mit kleinen LKWs (max. 7,5 t) an 2-3 Tagen in der Woche erfolgen wird. Wir benötigen für das Heizwerk ca. 1.800 t Holzschnitzel pro Jahr. Dies entspricht einer Menge von rund 4,5 – 5,0 t pro Tag – und das im Winter! Im Sommer wird eventuell nur an einem Tag gefahren. Es ist bedauerlich, dass an der Informationsveranstaltung, die wir am 02.08.2010 durchgeführt haben, nur 20 Personen teilgenommen haben, aber dies nicht Personen waren, die ständig über das Heizwerk diskutieren. Sollte weiterhin Interesse an Einzelheiten bestehen, so können Sie zu jeder Zeit, nach Terminvereinbarung, weitere Informationen über die WBG Berga/Elster mbH oder über das Ingenieurbüro des Herrn Volker Wetzel, der Mitinitiator und Projektant dieser Anlage ist, erhalten.

Geschäftsführer der WBG Berga/Elster mbH

Kunst aus dem Rathaus



Am 14.05.1996 trafen sich interessierte Jugendliche, Kinder und Erwachsene zu einer ersten Informationsveranstaltung, mit dem Ziel zur Überbrückung der schwierigen Zeit der hohen Arbeitslosigkeit in Berga einen Keramikzirkel zu gründen.

Das Interesse der Bergaer war sehr groß und es konnten Schritte unternommen werden, den Zirkel aufzubauen. Mittlerweile kann der Keramikzirkel auf stolze 14 Jahre seines Bestehens zurückschauen, die allerdings nur durch das Engagement aller Mitglieder, die Unterstützung der Stadt mit allen ihren Mitarbeitern und der Arbeiterwohlfahrt Burkersdorf realisiert werden. Aus anfänglich zaghaft hergestellten Tonobjekten sind mittlerweile Tonprojekte in Angriff genommen worden, von denen der Keramikzirkel der Stadt Ber-

ga eine kleine Kostprobe überreicht hat. Jedes Zirkelmitglied wählte ein für sich repräsentatives Bergaer Objekt und gestaltete es mit viel Sorgfalt aus dem zirkeltypischen Material Ton. Diese „Tonobjekte“ haben mittlerweile im Treppenhaus des Rathauses ihren Platz gefunden und es lohnt sich, diese einmal anzuschauen. Wir bedanken uns recht herzlich bei den „Gestaltern“ und wenn Sie genau hinschauen, sehen Sie, dass im untersten Treppenaufgang noch Platz für weitere Bilder ist. Vielleicht kann somit ein Beitrag geleistet werden, dass unsere Stadt Berga ein kleiner und zugleich interessanter Ort in Thüringen wird, wo auch Laien ihre künstlerischen Fähigkeiten ausleben dürfen.

Büttner Bürgermeister



Chausseegeld – ein Vorschlag für die klamme Kasse der Stadt Berga/(Elster)?

Unter den täglich neuen Ideen der Politik, wie man den Nackten das Geld aus der Tasche ziehen kann, sind auch immer wiederkehrende Vorschläge zur Erhebung von Straßengebühren. Warum sollte man damit eigentlich nur die Autofahrer belasten und nicht die (ohnehin auf Grund privater wirtschaftlicher Notlage immer mehr werdenden) Fußgänger einbeziehen? Man lese die nachfolgende anderthalb Jahrhunderte alte Anzeige.

Bekanntmachung aus „Weidaischer Stadt- und Landbote“ vom Sonnabend, 01.01.1853

Daß von dem ersten Januar 1853 an für die in diesem Jahre neu erbaute Chausseestrecke zwischen Weida und Berga das tarifmäßige Chausseegeld und zwar zunächst in Weida erhoben, die Abentrichtung desselben aber in Berga kontrolliert werden wird, sowie daß die Chausseegelderheber in Weida, bezüglich wiederholt, angewiesen worden sind, die betroffenen Abgaben bei dem jedesmaligen Ausgang der Passanten aus der Stadt zu erheben, wird hiermit zu öffentlicher Kenntnis gebracht. Neustadt a./O., den 29. December 1852.

Der Großherzogl. S. Direktor des V. Verwaltungs-Bezirks Hugo Müller



Information aus dem Rathaus

Das Fest eines „runden „ Ehejubiläums zu feiern, ist in unserer heutigen hektischen und ereignisreichen Zeit für jede Familie noch ein ganz besonderes Ereignis. Viele wollen einen großen Personenkreis daran teilhaben lassen, andere begehen diese Jubiläen in aller Stille im engsten Familienkreis. Uns erreichen immer wieder Anfragen, warum denn der Bürgermeister nicht zu dem einen oder anderen „goldenen“ oder anderen Ehejubiläum erschienen ist. Es liegt ganz einfach daran, dass im Einwohnermeldeamt bzw. Standesamt der Stadt Berga nicht alle Eheschließungsdaten von allen Bürgern vorhanden sind. Gleichzeitig ist die Veröffentlichung solcher Daten ohne Einverständnis der Betroffenen aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich. Wir bitten alle betroffenen Bürger, die es wünschen, dass bei einem Ehejubiläum ab „Goldene Hochzeit“ und mehr (also ab 50 Jahre) der Bürgermeister als Gratulant und

Arbeitsbedürftige nüchtern zum Straßenbau

Zur Kenntnis heutiger Leser der „Bergaer Zeitung“ sei nachfolgend – ohne Kommentar – eine über 150 Jahre alte Anzeige wörtlich abgedruckt. Zum Verwaltungsbezirk Neustadt/Orla gehörte seinerzeit auch Berga/Elster.

Oeffentliche Bekanntmachung aus „Weidaischer Stadt- und Landbote“ vom 14.04.1852

Nächstkommenden Montag, den 19. d. M. soll, wenn die Witterung es gestattet, der Bau einer Chausseestrecke von Weida nach Clodra in Angriff genommen werden, und ist in Bezug auf denselben Nachstehendes zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

1. Es werden zwar ärmere arbeitsbedürftige Personen aus Stadt Weida und deren nächsten Umgebung bei Annahme der Arbeiten möglichst berücksichtigt werden, ohne daß jedoch natürlich denselben ein Recht auf vorzugsweise Berücksichtigung zugestanden werden kann.
2. Jeder, welcher sich zur Arbeit bei den betreffenden Officianten auf der Baustrecke melden will, muß durch ein von dem Gemeindevorstand seines Ortes ausgestelltes Zeugnis darübersichausweisen, daß er wirklich arbeitsbedürftig ist.
3. Die Zahl der anzunehmenden Arbeiter wird ausschließlich von der unterzeichneten Verwaltungsbehörde, bezüglich durch deren Officianten bestimmt.
4. Alle Arbeiten werden in der Regel im Accord geliefert.
5. Die Bauofficianten sind angewiesen, jeden Arbeiter, welcher während der Arbeit sich unverträglich oder ungehorsam zeigt, oder irgend einmal während der Arbeitsstunden betrunken ist, ohne Weiteres aus der Arbeit zu schicken und unter keiner Bedingung wieder anzunehmen.
6. Es wird hiermit ausdrücklich untersagt, Schnaps, Bier, oder andere geistige Getränke zum Verkauf auf die Baustelle zu bringen, bezüglich dort anzubieten. Sollte dessen ungeachtet Jemand diesem Verbote entgegen handeln, so verfällt er, abgesehen von der alsbald durch die Bauofficianten oder etwa anwesende Großherzogl. Polizeibedienten zu bewirkenden Confiscation seiner Waare für jeden Zuwiderhandlungsfall in eine Geldstrafe von fünf Thaler, Neustadt a./O., den 12. April 1852.

Der Großherzogl. S. Director des v. Verwaltungs-Bezirks.
Hugo Müller

Gast erscheint, dieses in der Stadtverwaltung Berga/Elster, im Büro des Bürgermeisters bei Frau Kerstin Rehnig, telefonisch unter der Nummer 036623 / 60722 oder persönlich anzumelden. Wir bitten um Verständnis für diese Verfahrensweise. Ein ähnlich liegendes Problem stellt sich bei den „Geburtstagsjubiläen“ dar. Es ist üblich, dass der Bürgermeister Jubilare zum 85. und ab dem 90. Geburtstag aufsucht. Leider ist auch das manchmal schwierig, weil betreffende Personen teilweise nicht im Telefonbuch stehen, und man sich in den Fällen nicht an die Angehörigen oder den Jubilar selber wenden kann, ob ein Besuch abgestattet werden kann oder nicht. Manchmal ist es auch aus gesundheitlichen oder irgendwelchen anderen Gründen nicht gewünscht. Wir bitten alle diejenigen bzw. deren Angehörige, bei denen ein obengenanntes Geburtstagsjubiläum ansteht, sich doch an die Stadtverwaltung Berga/Elster, Frau Rehnig, Tel.-Nr. 036623 / 60722 zu wenden, um dort die Besuche zu koordinieren. Ihre Stadtverwaltung

„Königsvolleyball“ bei „Kaiserwetter“ im Freibad Teichwolframsdorf

Endlich hatten die Organisatoren und Spieler mal Glück. Bei der 4. Auflage des Quattro-Beachvolleyballturniers im Teichwolframsdorfer Freibad strahlte die Sonne vom Himmel. Nach den letzten Jahren mit Dauerregen, Nieselregen und kalten Temperaturen stand die diesjährige Auflage unter einen guten Stern. Das schöne Wetter und das tolle Ambiente im Freibad wurde wieder von zahlreichen Mannschaften genutzt, um im Spiel „Vier gegen Vier“ die Sieger und Platzierten zu ermitteln. Viele Stunden, Zuspiele und Schmetterbälle später standen dann die besten 4 Mannschaften fest und konnten sich über die Pokale, Urkunden und Freikarten für einen Freibadbesuch freuen. Dank geht an den Bürgermeister der Gemeinde Teichwolframsdorf für die Bereitstellung der Freikarten, an den SV Teichwolframsdorf für die Hilfe vor Ort und an Herrn Klotz, Verantwortlicher im Freibad, für die Unterstützung und Gastfreundschaft. Ein Termin für die 5. Auflage im Jahr 2011 steht auch schon fest und alle haben versprochen, wiederzukommen. Natürlich sind neue Mannschaften, die nicht nur der Siegermannschaft 2010 „Sag Hallo Kaninchen“ entgegengetreten, herzlich willkommen.

Verena Zimmermann
Jugendspportkoordinatorin SR „Mitte“



Damit das Mögliche entsteht, muss immer wieder das Unmögliche versucht werden.

Kürzlich erhielten wir Besuch vom Bergaer Kirmeverein der uns bat, doch auch einmal aktiv an der Kirme teilzunehmen. „Selbstverständlich gerne“, unser Kommentar dazu. Hatten wir ja 2009 schon mal das Vergnügen. „Ich sehe was, was du nicht siehst“, hießen Ausstellung und gleichnamige Kunststraße, unser Beitrag für die Kirmefeierlichkeiten. Zum Gelingen der Ausstellung 2009 gestalteten Kinder und Erwachsene aus Berga, Greiz, Weida, Cloppenburg und Graz in Österreich lebensgroße Holzstelen liebevoll und mit großen Enthusiasmus. Seit geraumer Zeit müssen wir feststellen, dass unsere Kunstobjekte mehr und mehr sinnlosem Zerstörungswahn zum Opfer fallen. Manche Bretter werden mittels Auto abtransportiert, manche landen in der Elster, kürzlich haben wir die Überreste der Bretter eingesammelt, die vorm ehemaligen „Plus“ standen, vor ein paar Tagen am „Schlecker“ ein Brett abgeholt, es wurde in der Mitte durchtrennt. Es drängte sich ein Gefühlsgemisch von Ohnmacht und Wut auf und die Frage, warum werden gerade die Dinge, die zur Verschönerung und Bereicherung unserer Stadt dienen, mit Füßen getreten? Spontan fiel mir ein, dumm ist der, der Dummes tut. Diese Leute spiegeln damit die Leere ihres Daseins

wider. Sinnsuche, die ihren Ausdruck nur in Aggression, Gewalt und Hass findet. Nach kurzem Innehalten und Reflexionsphase, ob wir jetzt auch die Messer wetzen, sind wir uns einig geworden und stellen uns (vorläufig) nicht auf dieselbe Stufe. Wir sehen Frust, Leere, Feigheit, Angst. Wir sehen aber auch Kinder, die sich freuen, beim Schaffen ihrer Werke, wir sehen Gemeinschaft und Sinn, wir sehen täglich das schöne wachsen, stärker werden. Deshalb sind wir uns einig und geben Jedem einen 2. Versuch, Jedem die Chance, irgendwann in seinem Leben auch Schönes zu sehen und zu schätzen.

Viel Freude dabei wünschen:

Julia, Käthe, Pablo, Edda, Silas, Fabian, Saskia, Patric, Wetz, Clara, Rene, Louis, Laura, Björn, Lotta, Friedrich, Artur, Louise, Andrea und alle, die das hier machen.

Wir laden herzlich ein zur Kunstaktion: „Bunter Herbst“ in der Zeit vom 9. – 23. Oktober, Mo – Fr. 10 – 17 Uhr, an den Wochenenden nach Absprache unter Telefon 036623/ 22913

Bergaer Kirmeswanderung 2010

Nachdem der Kirmeskrantz am Klubhaus hochgezogen wurde, ging gleich die Kirmeswanderung los. Es ging über die Elsterstraße, Elsterbrücke in Richtung Zickra(alte Zickraer Straße). Dort angekommen wurde eine Pause eingelegt. In Zickra wurde musikalisch mit Liedern durch unseren Wanderfreund Heinrich Rehm für Stimmung gesorgt. Alle haben mitgemacht und gesungen. Danach ging es weiter nach Buchwald,

zum Echo in Richtung Gewerbegebiet, dann zum Klubhaus zur „Holi-Verkostung“. Außerdem wurden am Klubhaus alkoholische Getränke sowie Roster oder Steaks angeboten. Es waren etwa 45 Wanderer mit dabei. Wir freuen uns mit dem Kirmesverein Berga, Mario Heine sowie dem Wanderverein Berge des FSV Berga auf das Nächste Jahr 2011 und wünschen uns das wieder viele Wanderer dabei sind.



Achtung Waldbesitzerversammlung!

Am 05. Oktober 2010 findet im Revier Teichwolframsdorf eine Waldbesitzerversammlung mit dem Waldbesitzerverband Thüringen Herrn Heyn statt. Beginn der Versammlung . ist um 18 Uhr in der Holzfällerklause Sorge / Settendorf. Vorher haben alle int. Waldbesitzer die Möglichkeit um 15 Uhr ab Hölzfällerklause an einer Waldexkursion teilzunehmen. Thema: Waldumbau, Walderschließung ua.

HERBSTMARKT KUNSTHANDWERKLICH & KULINARISCH

Samstag, 02. und Sonntag, 03. Oktober 2010
täglich von 11 bis 18 Uhr

Es ist wieder Herbst geworden und so mancher Strahl der schon etwas tiefer stehenden Sonne zeichnet und malt wunderschöne Farb- und Schattenspiele in die Landschaft mit ihren abgeernteten Feldern. Angezogen von den Düften dieser goldenen Jahreszeit und von solcherlei Zauber der Natur werden sicherlich all die, welche Sinn für Sinnlichkeit, Schönes und nicht Alltägliches an den Tag legen. Vielerorts finden Erntedankfeste statt und so werden auch zum diesjährigen Herbstmarkt getreu dem Motto *Erdapfel & Co.* wieder Ernteprodukte und kulinarische Genüsse angeboten. Traditionen und deren Pflege tragen bekanntlich dazu bei, unseren Alltag farbenfroher zu gestalten. Und so öffnet der Kulturhof Zickra traditionsgemäß am 2. und 3. Oktober wieder seine Pforten für über 50 Handwerker aus 6 Bundesländern. Mediterrane- und Naturkäsespezialitäten, Schafs- und Ziegenkäse, Wild- und Wurstspezialitäten, Trockenfrüchte, Tees, ökologische und regionale Produkte, leckere Fruchtaufstriche sowie Handgemachtes aus Kräutern, Stauden, Obst, knackige Äpfel und Kartoffeln – für Jedermann ist etwas dabei zur Bereicherung des heimischen Speiseplans. Auch so manches Feinschmecker-Herz schlägt höher beim Anblick vieler liebevoll zubereiteten und präsentierten Leckereien. Abgerundet wird dieses sinnliche Angebot von stilvoller Handwerkskunst, wie Keramik und Floristik für die herbstliche Dekoration, Mützen, Taschen und Textilien, Korbwaren, Holzschmuck & vieles mehr. Für die Liebhaber alter Obstsorten, wie z.B. „Kaiser Wilhelm“ oder „Roter Boskoop“ bietet Claus Weber aus Sachsen junge Bäumchen zum Verkauf an. Puppenspiel für unsere ganz Kleinen am Samstag und Sonntag jeweils 15.00 Uhr spielt der Puppenspieler Jan Mixsa sein Stück „Fritz Rasselkopf“. Zu guter Letzt stehen für den großen und kleinen Hunger hausgemachte Suppen und Crêpes, gebrannte Mandeln, hausgebackener Kuchen und heißer Apfelsaft für alle bereit, die vom Schlendern und Schauen hungrig und durstig geworden sind. Freuen Sie sich auf diesen wundervollen Erntemarkt und die herrlichen Farben des Herbstes! Nähere Informationen erhalten Sie vom Veranstalter:

Andreas Wolf, Kulturhof Zickra
www.kulturhof-zickra.de



Die nächste Ausgabe der Bergaer Zeitung
erscheint am 27. Oktober 2010

Das Wetter im August 2010

Die ersten sieben Monate in diesem Jahr fielen in Clodra 500,50 l/m² und in Gommla 507,00 l/m² Regen. Damit ist das Jahressoll, das in den letzten 10 Jahren bei etwa 750 l/m² liegt, bald erreicht. Die Erwartungen, der August sollte es mit den Niederschlägen gelassener angehen, wurden nicht erfüllt. Das Gegenteil war der Fall. Er sorgte sogar dafür, dass die extrem hohen Niederschlagsmengen sehr nahe an das durchschnittliche Jahreslimit heranreichte. Insgesamt fielen über die vergangenen acht Monate in Clodra 711, 50 l/m² und in Gommla 726,50 l/m² Regen. Wetterbeobachtungsstationen in Deutschland, die etwa über 130 Jahre Wetterdaten erfassen, melden, dass im August noch nie solche Regenmengen erfasst wurden. Wieder einmal bestätigen solche Wetterextreme den Klimawandel. Die Folgen, die sich daraus für die Menschen ergeben, die lebensbedrohenden Naturkatastrophen, die in ihrem Ausmaß nicht mehr kontrollierbar sind, nehmen zu und sind ernst zu nehmen. Das Wetter im August dieses Jahres in unserer Region war alles andere als sommerlich. Die Nachttemperaturen erreichten durchschnittlich 13°C. Die Tagestemperaturen taten es auch nicht viel besser. 25°C und mehr waren Seltenheitswerte. Einen hochsommerlichen Tag mit 30°C erlebten wir am 22. August. Nicht viel anders war es mit den sonnigen Tagen. Am 20. und 21. schien die Sonne über den gesamten Tag. Dafür dominierten viele und große Wolkenfelder, die nur stundenweise von leichter Bewölkung abgelöst wurden. Gewitter vom 1. zum 2., am 2., 3., 12. und nochmals vom 26. zum 27. und am 27. stützten zusätzlich die regnerische Wetterlage. 21 bzw. 22 Regentage in Clodra bzw. Gommla drückten der miesen Wettersituation im August den Stempel auf.

Temperaturen und Niederschläge erfaßt in

	Clodra	Gommla
Mittleres Tagesminimum	13,2°C	11,7°C
Niedrigste Tagestemperatur	9°C (30.)	9°C (30.)
Mittleres Tagesmaximum	21,6°C	21,1°C
Höchste Tagestemperatur	30°C (30.)	29°C (1./21./22)
Anzahl der Tage	21	22
Gesamtmenge pro m ²	211,0 l	219,5 l
Höchste Niederschlagsmenge	37,5 l/m ² (3.)	41,0 l/m ² (12.)

Vergleich der Niederschlagsmengen im August erfaßt in

	Clodra	Gommla
2004	36,0 l/m ²	48,0 l/m ²
2005	86,0 l/m ²	120,0 l/m ²
2006	97,0 l/m ²	123,0 l/m ²
2007	123,5 l/m ²	127,0 l/m ²
2008	78,5 l/m ²	61,5 l/m ²
2009	94,5 l/m ²	68,0 l/m ²

Clodra, am 12. September 2010, Heinrich Popp

Wir gratulieren zum Geburtstag im September 2010

Nachträglich im August 2010.....

am 26.08.2010	Frau Elfriede Krebs	zum 98. Geburtstag
am 26.08.2010	Herrn Dr. Otto Wagner	zum 78. Geburtstag
am 26.08.2010	Frau Christine Wiesenhütter	zum 71. Geburtstag
am 28.08.2010	Herrn Karl-Heinz Milz	zum 81. Geburtstag
am 28.08.2010	Frau Hildegard Schreiber	zum 80. Geburtstag
am 28.08.2010	Herrn Lothar Singer	zum 75. Geburtstag
am 28.08.2010	Herrn Ehrenfried Wagner	zum 81. Geburtstag
am 29.08.2010	Frau Anita Dreißig	zum 78. Geburtstag
am 29.08.2010	Herrn Ernst Haupt	zum 83. Geburtstag
am 29.08.2010	Frau Ilse Wachter	zum 90. Geburtstag
am 30.08.2010	Frau Doris Seibt	zum 73. Geburtstag
am 31.08.2010	Frau Gerda Heß	zum 82. Geburtstag

.....und im September 2010

am 02.09.2010	Frau Roselinde Böse	zum 77. Geburtstag
am 02.09.2010	Frau Marta Kotzbauer	zum 86. Geburtstag
am 03.09.2010	Frau Elisabeth Göldner	zum 90. Geburtstag
am 04.09.2010	Frau Johanna Apel	zum 91. Geburtstag
am 05.09.2010	Herrn Heinz Igel	zum 87. Geburtstag
am 05.09.2010	Frau Käthe Krauthahn	zum 86. Geburtstag
am 05.09.2010	Herrn Günter Kühl	zum 84. Geburtstag
am 06.09.2010	Frau Erika Hiebsch	zum 85. Geburtstag
am 06.09.2010	Frau Ursula Vollstädt	zum 89. Geburtstag
am 06.09.2010	Frau Ursula Weihaupt	zum 84. Geburtstag
am 07.09.2010	Frau Ursula Lindner	zum 74. Geburtstag
am 09.09.2010	Frau Waltraud Hoffmann	zum 82. Geburtstag
am 10.09.2010	Herrn Reinhard Menning	zum 70. Geburtstag
am 10.09.2010	Frau Ruth Müller	zum 86. Geburtstag
am 11.09.2010	Herrn Günter Hartstock	zum 74. Geburtstag
am 11.09.2010	Frau Mariechen Müller	zum 75. Geburtstag
am 11.09.2010	Frau Anneliese Prüfer	zum 76. Geburtstag
am 11.09.2010	Frau Gertraude Rosemann	zum 73. Geburtstag
am 11.09.2010	Herrn Günter Runge	zum 79. Geburtstag
am 12.09.2010	Frau Hanna Kleine	zum 71. Geburtstag
am 13.09.2010	Frau Angelika Zetzsche	zum 80. Geburtstag
am 14.09.2010	Herrn Erich Fischer	zum 72. Geburtstag
am 14.09.2010	Herrn Rainer Höll	zum 71. Geburtstag
am 16.09.2010	Frau Irene Burkhardt	zum 74. Geburtstag
am 16.09.2010	Frau Erika Frenzel	zum 76. Geburtstag
am 16.09.2010	Frau Rita Pitzschel	zum 72. Geburtstag
am 17.09.2010	Frau Gisela Bachmann	zum 76. Geburtstag
am 17.09.2010	Herrn Rolf Häber	zum 73. Geburtstag
am 18.09.2010	Herrn Franz Arzberger	zum 83. Geburtstag
am 18.09.2010	Frau Helene Dully	zum 98. Geburtstag
am 18.09.2010	Herrn Werner Löffler	zum 71. Geburtstag
am 19.09.2010	Herrn Johannes Ciecka	zum 75. Geburtstag
am 19.09.2010	Herrn Edgar Funke	zum 74. Geburtstag
am 19.09.2010	Herrn Bernhard Jorke	zum 76. Geburtstag
am 19.09.2010	Herrn Edgar Lippoldt	zum 85. Geburtstag
am 19.09.2010	Frau Christa Radde	zum 73. Geburtstag
am 19.09.2010	Frau Edith Sprunk	zum 73. Geburtstag
am 20.09.2010	Frau Renate Krauß	zum 70. Geburtstag
am 20.09.2010	Herrn Wilfried Meier	zum 72. Geburtstag
am 21.09.2010	Herrn Herbert Berauer	zum 81. Geburtstag
am 21.09.2010	Herrn Heinz Hantke	zum 82. Geburtstag
am 21.09.2010	Herrn Herbert Peukert	zum 79. Geburtstag
am 21.09.2010	Frau Christa Seebauer	zum 71. Geburtstag
am 22.09.2010	Frau Anna Lorenz	zum 90. Geburtstag
am 22.09.2010	Herrn Gerhard Wagner	zum 87. Geburtstag
am 23.09.2010	Frau Hanni Bräunlich	zum 73. Geburtstag
am 23.09.2010	Frau Ingrid Eckert	zum 76. Geburtstag

am 23.09.2010	Frau Edith Jäger	zum 84. Geburtstag
am 23.09.2010	Herrn Horst Laubert	zum 83. Geburtstag
am 23.09.2010	Frau Rose-Margrit Matthees	zum 73. Geburtstag
am 23.09.2010	Herrn Dr. Lothar Weise	zum 70. Geburtstag
am 25.09.2010	Frau Doris Knüppel	zum 77. Geburtstag
am 25.09.2010	Frau Marianne Löffler	zum 82. Geburtstag
am 26.09.2010	Herrn Hans-Joachim Erbut	zum 77. Geburtstag
am 27.09.2010	Herrn Erich Kraus	zum 72. Geburtstag
am 27.09.2010	Frau Irene Neudeck	zum 84. Geburtstag
am 27.09.2010	Frau Ilse Treptow	zum 83. Geburtstag
am 28.09.2010	Herrn Karl Hartmann	zum 76. Geburtstag
am 29.09.2010	Frau Erika Merkel	zum 71. Geburtstag

„Gute Seelen“ auch in Berga

„Gute Seelen“ haben im Landkreis Greiz schon ihren festen Platz im gesellschaftlichen Leben, vor allem deren aufopferungsvolle und unverzichtbare Hilfe in Krankenhäusern und Altenheimen. Davon konnten sich die Bewohner der AWO-Seniorenwohnanlage in Berga, Gartenstraße 23 am 20.8.2010 bei einem Vortrag des Regionalmanagements Greiz überzeugen. Jeder der anwesenden Bewohner hat, wie zu erfahren war, in seinem Leben schon ehrenamtliche Tätigkeiten übernommen. Doch nun rücken die meisten dieser Bewohner in das Alter, wo sie selbst neben einem gut funktionierenden Pflegedienst auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen sind. So wäre es denkbar, auch in Berga aus dem nahen Umfeld der Wohnanlage, Gartenstraße 23 jemanden zu finden, um kleinere Besorgungen für hilfebedürftige Bewohner evtl. auch mit dem PKW zu organisieren und diesen Bewohnern nach dem Einkauf die vollen Taschen einmal in der Woche vor die Wohnungstür zu bringen. Liegt Ihnen die Unterstützung eines einzelnen Bewohners am Herzen, oder haben Sie ein Talent, das eine schöne Kurzveranstaltung füllt (Vorlesen, Singen, Basteln o.a.), dann würden Sie auch damit Hilfe und Freude bereiten. Liebe Bergaer, wenn auch Sie helfen möchten und können, kontaktieren Sie bitte den Vorstandvorsitzenden des AWO Kreisverbandes Greiz e.V., Herrn Heinke, unter 033303-52-0 oder das Regionalmanagement der Region Greiz, Frau Dr. Neudeck, unter 03661-611452. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

VdK Veranstaltung September 2010

Liebe VdK-Mitglieder,
am Montag den, 04.10.2010 starten wir um 14:15 Uhr unseren Besuch in die Töpferei Ludwig Laser nach Obergeisendorf mit Besichtigung, Vorführung und Verkauf. Danach geht es zum Kaffeetrinken in das Herrenhaus Markersdorf.

Treffpunkt: 14:15 Uhr, NKD Parkplatz
Bitte bis zum 02.10.2010 telefonisch unter 036623/21215 zwecks Teilnahme und Bildung von Fahrgemeinschaften

Amtsblatt für die Stadt Berga an der Elster

Kostenlose Verteilung an die Haushalte in Berga/E. einschließlich Ortsteile

Einzel Exemplare können kostenlos bei der Stadtverwaltung Berga, 07980 Berga, Am Markt 2 und Bürgerbüro Mohlsdorf, Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf; Bürgerbüro Teichwolframsdorf, Steinberg 1, 07989 Teichwolframsdorf abgeholt werden.

Herausgeber: Stadtverwaltung Berga vertreten durch Bürgermeister Stephan Büttner. Druckauflage: 2500.

Satz: Verlag „Das Elstertal“, 07570 Weida, Aumatalweg 5, elstertaler@web.de. Druck: Format GmbH

Verantwortlich für die amtlichen Veröffentlichungen: Bürgermeister Stephan Büttner. Erscheinung: nach Bedarf.